



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 4 - STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Irmgard Zachmann
Gleiwitzer Straße 24
75196 Remchingen

Karlsruhe 20.06.2016
Name Katrin Tyrroff
Durchwahl 0721 926-4160
Aktenzeichen 44-d3-3942.35 A8 AS
Karlsbad – AS Pf-West
(Bitte bei Antwort angeben)

** BAB A 8, 6-streifiger Ausbau im Bereich AS Karlsbad - AS Pforzheim-West
Bürgerinformation zur Lärmvorsorge
(Erneute) Überprüfung Ihres Anspruchs auf Kostenübernahme von passiven
Lärmschutzmaßnahmen an Ihrem Anwesen**

Objekt: Gleiwitzer Straße 24 in 75196 Remchingen
Anlagen: Teilnehmerantrag, Ablaufplan, Informationsblatt zur Lärmvorsorge

Sehr geehrte Frau Zachmann,

für den 6-streifigen Ausbau der BAB A8 im Bereich AS Karlsbad und AS Pforzheim-West wurde im Jahr 2006 der Planfeststellungsbeschluss erlassen. Inzwischen sind die planfestgestellten Maßnahmen baulich umgesetzt. Es wurden bereits aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Wällen und Wänden errichtet, um den Autobahnlärm zu reduzieren. Der gültige Immissionsgrenzwert am Tag ist durch die oben genannten aktiven Lärmschutzmaßnahmen an Ihrem Anwesen bereits eingehalten, um den Immissionsgrenzwert auch nachts einhalten zu können, ist eine Überprüfung zusätzlicher passiver Maßnahmen in Ihren Schlafräumen notwendig.

Auf Grundlage eines aktualisierten Lärmgutachtens vom 18.03.2015 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe gemeinsam mit den Bundestagsabgeordneten und der Bürgerinitiative „Ruhe jetzt!“ den Bund von weiteren Lärmschutzmaßnahmen überzeugen können. So wurden bereichsweise Wälle verlängert, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn reduziert und für die nächste Belagserneuerung ein

lärmmindernder Belag zugesagt. Auch die Finanzierung weiterer passiver Lärmschutzmaßnahmen wurde versprochen.

Aus diesem Grund, wenden wir uns heute mit einigen Informationen zum passiven Lärmschutz an Ihrem oben genannten Anwesen an Sie. Falls Sie bereits 2011 einen Antrag für passive Lärmschutzmaßnahmen gestellt haben, bitten wir Sie – unberücksichtigt der damaligen Ergebnisse - erneut die geforderten Unterlagen an uns zu schicken, damit wir Ihren neuen Anspruch überprüfen können.

Was sind passive Lärmschutzmaßnahmen?

Unter passiven Lärmschutzmaßnahmen sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen an Ihrem Anwesen zu verstehen, es handelt sich zum Beispiel um den Einbau von Lärmschutzfenstern oder die Dämmung von Rollladenkästen. Da erfahrungsgemäß die vorhandenen Fenster und Rollladenkästen bereits genügend Lärmschutz bieten, ist oft nur der Einbau von Schalldämmlüftern in den betroffenen Schlafräumen notwendig. Diese Lüfter ermöglichen eine Zufuhr von frischer Luft bei geschlossenem Fenster.

Warum haben Sie Anspruch auf eine Überprüfung, ob an Ihrem Anwesen Kosten für passive Lärmschutzmaßnahmen erstattungsfähig sind?

Aufgrund der aktualisierten schalltechnischen Berechnung wurde nochmals an jedem in der Nähe der Autobahn errichteten Gebäude ermittelt, ob ein Rechtsanspruch auf Lärmvorsorge vorliegt. Diese Untersuchung hat ergeben, dass in Ihrem Gebäude / Ihrer Wohnung zu überprüfen ist, ob passive Lärmschutzmaßnahmen in Ihren Schlafräumen erstattet werden können. Zu den Schlafräumen gehören auch die Kinderzimmer und Gästezimmer. Wie bereits erwähnt, ist der Immissionsgrenzwert am Tag an Ihrem Anwesen nicht überschritten, deswegen werden zum Beispiel in Wohnzimmern und Küchen keine Überprüfungen durchgeführt.

Wie ist das weitere Vorgehen geplant?

Zunächst entscheiden Sie, ob Sie an der Lärmvorsorge teilnehmen möchten. Dazu bitten wir Sie, den Teilnahmeantrag, den wir Ihnen in der Anlage beigelegt haben, vollständig auszufüllen. Bitte legen Sie Ihrem Antrag auch den Grundbuchauszug, einen Lageplan und – falls vorhanden – die Grundrisse Ihres Anwesens bei.

Wenn Sie bereits im Jahr 2011 einen Antrag gestellt haben, genügt das Antragsformular.

Bitte senden Sie zur Überprüfung Ihres Anspruchs auf passive Lärmschutzmaßnahmen Ihren Teilnahmeantrag und alle zugehörigen Anlagen

bis zum 20. Juli 2016

an das Regierungspräsidium Karlsruhe zurück.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat die Tätigkeiten, die mit der Ermittlung und der Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen an Ihrem Gebäude/ Ihrer Wohnung im Zusammenhang stehen, an folgendes Ingenieurbüro vergeben:

Fischer Ingenieurbüro für Bau, Verkehr und Umwelt,
Moltkestraße 83, 76185 Karlsruhe.

Welche Aufgaben hat das Ingenieurbüro?

Mitarbeiter des Ingenieurbüros werden nach Eingang Ihres Antrages mit Ihnen telefonisch einen Termin zu einer Bauaufnahme Ihres Anwesens vereinbaren. Bei diesem Ortstermin werden die notwendigen Erhebungen in den betroffenen Schlafzimmern bezüglich Größe und Beschaffenheit der vorhandenen Umfassungsbauteile durchgeführt. Nur nach dieser Begutachtung kann Art und Umfang der passiven Lärmschutzmaßnahmen für Ihr Anwesen ermittelt werden. Das heißt, welche passiven Lärmschutzmaßnahmen tatsächlich notwendig sind, wird in einer Berechnung überprüft und Ihnen mit einer Objektbeurteilung mitgeteilt. Bitte entnehmen Sie den weiteren Ablauf der Maßnahme dem beiliegenden Ablaufplan.

Wie ist die Kostenübernahme geregelt?

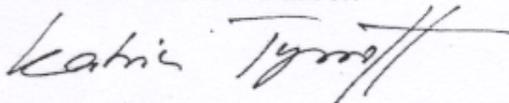
Für Sie entstehen außer Porto keine Kosten.

Die Kosten für die Tätigkeit des Ingenieurbüros und für die vom Ingenieurbüro ermittelten passiven Lärmschutzmaßnahmen an Ihrem Anwesen werden vollständig von der Straßenbauverwaltung, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, getragen.

Wer ist Ihre Ansprechpartnerin beim Regierungspräsidium Karlsruhe?

Für Ihre Fragen steht Ihnen Frau Katrin Tyrroff vom Regierungspräsidium Karlsruhe unter der Telefonnummer 0721 / 926 - 4160 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Katrin Tyrroff

Ablaufplan zur Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen

